



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XLIV. Erinnerungen über diese Crayß-Instruction: Inhalt: 1) daß nicht nur die ausschreibende Fürsten, sondern auch andre Crayß-Stände die ihrigen abschicken möchten, und zwar baldigst; 2) was in ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644
Nov.7) Und be-
dürffenden
Falls nähere

ses eben das rechte Mittel und ein gebahnter Weg zu der Chur-Fürsten und Stän-
de völli- gen ruin und totalen Untergang seyn würde. Weil gleichwol keine richti-
ge in allen Sachen zuverlässige Instruktion zu ertheilen, als sollen sich des Crayßes
Gesandte jedesmahls, und so oft es die Nothdurfft erforderte, Bescheides erholen,
und für sich nichts wichtiges vornehmen, weniger schliessen helfen.

1644.
Nov.Instruccion
einholen.

Urkundlichen haben die Herren ausschreibende Crayß-Fürsten für sich, so dann
an statt ihrer Mit-Fürsten und Stände, diese Instruktion eigenhändig unter-
schrieben und mit Ihren Fürstlichen Insiegel bekräftiget. So geschehen und ge-
ben den 11.

§. XLIV.

Erinnerung
über diese
Crayß-In-
struktion.

Über welche Crayß-Instruktion, fol- same Erinnerungen gemacht wurden, wie
gends an denen Höfen, ehe selbige aus- selbige im nachgesetzten Bedencken wahr-
gefertiget worden, noch verschiedene dien- zunehmen sind.

Unverfängliche Erinnerungen, was in Besichtigung der General-Friedens-
Tractaten nach Münster und Osnabrück, bey dem Fränkischen
Crayß in Acht zu nehmen sey:

1) Daß nicht
nur die aus-
schreibende
Fürsten, son-
dern auch an-
dere Crayß-
Stände die
Ihrigen ab-
schicken möch-
ten:

Daß nicht allein die ausschreibende Fürsten schicken, sondern auch, indem zu-
mahl die präsupposita, ob wären damahln die Präliminaria bey solchen General-
Tractaten noch nicht erlediget, gutentheils gefallen, auch das Chur-Fürstliche Col-
legium insgesamt solche Friedens-Tractaten zu befenden, und, wie man fast Nach-
richt, Fürsten und Ständen Ihr dabey habendes Jus Suffragii weiters so groß nicht
zu difficulteiren, sich nunmehr resolviret, um mehrern Nachdruck's willen, andere
Crayß-Stände ebenfalls die Ihrige denen vor hochgedachten ausschreibenden Fürsten
adjungiren sollten.

Dann, daß so wohl in nacher Münster, als auch zugleich nach Osnabrück, aus vie-
len angezogenen Ursachen die Legationes abgehen, alldieweil bey der Osnabrück-
schen Handlung der Evangelischen Sache besser, als zu Münster, bedacht werden könn-
te, gestaltfam kein Zweifel, es werde so wol der Schwäbische, als auch mehr Crayß-
se, oder zum wenigsten andere Fürsten und Stände den Fränkischen secundiren.

und zwar bal-
digst.

Der Zeit halber sollte solche förderlichsten als es seyn könnte, und nach Auswei-
sung des jüngsten Crayß-Schlusses, wo möglichen zulängst inner Monaths-Frist fort-
gesetzt werden, zumahl man Nachricht, daß so wohl in der Herrn Chur- als anderer
Crayß-Fürsten und Stände Legati allbereit aufm Wege seyn sollten, und stünde zu
bedencken, ob man weiter Salvos Conductus über die allbereit in Händen habende,
bevorab die Evangelischen, hierunter vonnöthen habe.

2) Was in
puncto der
Vollmachten
zu observiren
sey.

Ingleichen auch, was vor Credentialien man hierzu bedürfftig, und weils in sol-
chen Fällen leichtlichen offensiones, da einer oder der andere übergangen wird, er-
regt werden könnten, deswegen unterschiedliche Charta bianca mitzunehmen. Die
Vollmachten sollen nur in genere, doch also verfaßt, daß die Gesandten auf ihre
Instruktion gewiesen, nichts anzügliches darinnen begriffen, und die vorigen defect,
so in Präliminar-Tractaten zu Hamburg, ratione der titulatur angezogen worden,
verhütet, damit die Sache deßhalb nicht aufgezoogen werden möchte.

3) Die noch-
mahlige Ab-
sendung an
den Kayser,

Die Abordnung an den Kayserlichen Hof betreffend, wird zwar um vieler Urfa-
schen willen gleichgestalt vor rathsam ermessen, jedoch aber, weils es an Ihro Kay-
serliche Majestät vom unlängstigen Hamburgischen Reichs-Convent aus, allerunter-
thänigst gebracht, und derselben zu erkennen gegeben worden, daß der Crayß die Ab-
sendung

sey vors erste
zu suspendi-
ren.

1644.
Nov.

sendung zu den General-Tractaten fortgehen zu lassen, entschlossen, hat man zuvor zu erwarten, wessen Ihre Kayserliche Majestät sich darauf allergnädigst möchten resolviren, da nun derselben diese Absendung nicht entgegen, könnte die Schickung an den Kayserlichen Hof vor dismahl suspendiret, und die Unkosten in etwas ersparet werden. Wolte es aber ungleiche Gedancken der Orten verursachen, so würde dieselbe, zu besserer Benennung allerhand Verdachtes, nicht wohl können unterlassen: da dann die zu den Friedens-Tractaten abgereiste Gesandten zugleich könnten dahin instruiret und angewiesen werden: Daß auf solchen Fall, Sie mit den am Kayserlichen Hof anwesenden Commissarien, fleißige und vertrauliche correspondenz halten sollten, und wären auch die zu Franckfurth anwesende Herren Reichs-Deputirte förderlichsten von Crayßwegen, durch ein ausführliches Schreiben um gute Vermittel- und Unterbäumung zu ersuchen. Da aber Ihre Kayserliche Majestät die Beschiekung, auch den Fürsten und Ständen das Jus Suffragii nicht gestatten wollten; sollte einen Weg als den andern die Legation zu berührten Friedens-Tractaten fortgehen, Fürsten und Stände ihre Befugniß und Gerechtigkeit aufs glimpflichste beybringen, und also Dero Jus Suffragii mit Willen Ihnen keineswegs benehmen lassen.

1644.
Nov.

4) Außer den Gründen des Juris Suffragii, sey die Instruction gar zu general abgefaßt. Bey dem vorhin aufgesetzten Concept der Crayß-Instruction, hat man zwar befunden, daß die rationes admissionis eum Jure Suffragii ziemlicher massen ausgeführt; Aber im übrigen, und wie sich die Gesandten in einem oder dem andern Fall verhalten sollen, gar zu sehr general gegeben, worauf sich leichtlich kein Gesandter würde abfertigen lassen, auch nicht rathsam, fast alles ad referendum zu nehmen.

5) Die Instruction könne gemacht werden, auch in Abwesenheit des Bischoffes zu Bamberg. Und weiln des Herrn Bischoffes zu Bamberg Fürstliche Gnaden zu dieser veranlaßten Conferenz die Ihrigen, wegen des Hagfeldischen Marches aus Unsicherheit nicht abordnen können, gleichwol aber sich dahin erboten, einem als den andern Weg, sobald die Gefahr nachlassen würde, anhero zu schicken, mit fernerer Andeutung, daß unter dessen gleichwol solche Conferenz mit den Onolzbach- und Nürnbergischen Abgeordneten nichts desto minder aufgenommen, und Ihnen den Bambergischen zu ihrer Herauskunft part gegeben werden könnte.

6) Derselben Contenta, in genere. Als wäre die complirung angeregter Instruction bey solcher Zusammenkunft werckstellig zu machen, und darinnen vornemlichen auf fleißige observation der Kayserlichen Capitulation, der Reichs-Constitutionen, Fürsten und Stände Hoheit und libertät, auch dahin zu sehen, daß man von den ausländischen kriegenden Cronen zuörderst gründlich erfahren möchte, was Sie dann an das heilige Römische Reich zu pretendiren, und was dieselben zu diesen Krieg vor Ursache, alldieweiln das Römische Reich an Ihm selbst wider diese Cronen niemals in Unguten zu thun gehabt, und, woferne es nur von denselben unangefochten bliebe, noch nicht hätte. Derowegen dann die Gesandte hierinnen recht auf den Grund zu gehen, und die Sachen, so das Römische Reich eigentlich nicht concerniren, von den ausländischen Händeln zu separiren.

7) In specie, was gegen die Französische. Und weiln vermuthlich der punctus Satisfactionis der ausländischen Cronen auf die Bahn kommen dürfte; So erinnerte man sich, was wegen Frankreich bey der confederation zu Heilbrunn vorgegangen, daß sich selbige Cron wider vieler Stände Einwilligung hoc praxextu obrudiret, daß sie vorgegeben und versprochen, ihre Waffen wären allein zu Erhaltung der Reichs-Stände libertät, auch Wiederbringung in alten Stand, angesehen, mit dem Erbiethen, die occupirten Orter ins künfftig, nach erlangten Frieden ohne Entgelt zu restituiren; Welches dann auch der Schwedische Canslar Drenstierma contextiret, daß der König in Frankreich gegen ihne zu Compiegny selbst in der Person gedacht, daß Ihre Majestät anders nichts suchten, als einen erbarn und Universal-Frieden im Reich und dessen Nachbarschaft, auch nichts, so dem Reich zuständig, Ihr zu machen begehret.

1644.
Nov.

ten, auch nichts anders, als daß ein redlicher Tractat, da alle Interessirten dabey gehdret würden, vorgenommen werden möchte, vermög Herrn Reichs-Canzlars Resolution sub dato Leipzig, den 6. August Anno 1635. so besagter Cron zu Gemüth zu führen, und wäre hierüber noch zu bedencken, wann Frankreich dem Hause Oesterreich die abgenommene Dertter darum nicht wollte restituiren, weiln Oesterreich mit Spanien in absonderlicher Confederation, und mit derselben zugleich die Arma wider Frankreich führete; dagegen aber Oesterreich die andern Stände um assistenz anrufen thäte: ob und wie weit sie sich einzulassen, damit das Reich mit dem Spanischen Wesen noch andern ausländischen Sachen, sich nicht implicire.

1644.
Nov.

und 8)
Schwedische
Satisfaction
vorzubringen.

Nächst deme hätte man auch wegen der Schwedischen Satisfaction die vorigen Tractaten, was zu Franckfurth vorgangen, item durch Chur-Sachsen, Margg. aff Sigmunden zu Brandenburg, Herzogen zu Mecklenburg und Herzogen zu Sachsen Lauenburg verhandelt worden, zu revidiren, und nach jetzigen Zustand zu accommodiren, da dann diese Sachen, sonderlich der Recompens halber gar weitläufftig mit Anführung vieler rationen, warum die Evangelische zu dergleichen nicht verbunden, decurtirt worden. Da sie aber ja wollten auf die Recompens beharren, so wäre nochmahlen rathsamer, auf eine Summa Geldes, als auf Land und Leute einzugehen, doch dabey ex parte Evangelicorum sich wohl vorzusehen, daß die Bezahlung, wie die Catholischen darauf zielen, ihnen allein nicht aufgesellet werde, sondern solches ein durchgehendes Werk, davon sich Niemand abzufondern, seyn möchte.

9) Die differentien der Cronen unter sich, seynd vor den Frieden, ihnen selbst allein zu überlassen.

In alle Wege aber wären der Cronen absonderliche differentien, so sie mit andern Cronen und Potentaten, oder diese mit jenen hätten, von Reichswegen abzufondern. Da aber der innerliche Frieden im Reich restauriret, daß man dessen gesichert seyn könnte, und die Cronen des Reichs oder derselben Stände interposition von nöthen, hätte man sich billig hierunter zu bemühen.

10) Was bey der Abführung der fremden trouppen werde zu beobachten seyn.

Dabey auch in consideration zu nehmen, wie nach gemachtem Frieden, die Böcker von des Reichs Boden, ohne besondere Beschwehrung Churfürsten und Ständen, zubringen, auch wol zu vigiliren, daß die meutation der Soldatesca verhütet und dieselbe gestillet werde, da dann mit den Regimentern ordentliche Abrechnung zu halten, und was sie bereits daran an Geldt und andern empfangen, auch vor Schaden gethan, zu decourtiren;

11) Item bey der Bayerischen prætension.

Und weiln fast scheinen will, ob wolte Chur-Bayern auch an dem Reich etliche Tonnen Goldes an Kriegs-Kosten prætendiren, stünde ebenfalls in Bedencken, wie solchem postulato nicht allein zu begegnen, sondern auch hierinnen zu Verhütung höchstschädlicher consequenz sich vorzusehen, damit Fürsten und Stände darein nicht vertieffet werden möchten.

12) Sie sollen die cassirung der Garnisonen und des perpetui militis suchen.

So wäre auch in hoc puncto auf cassirung der eingelegten Garnisonen zu dringen; und omnibus modis darauf bedacht zu seyn, wie der Catholischen intention, perpetuum militem im Reich zu erhalten, unterbrochen werden möge, dann es sonst den Evangelischen Ständen höchstbeschwehrlich seyn, auch bey den benachbarten suspicion erregen würde.

13) Die marchandise mit einiger Stände obligationen hinterreiben.

Sonderlich aber ist dieses nicht auffer Acht zu lassen, indeme theils hohe Stände sich anmassen, von den Generaln und Obristen Obligationes, so Fürsten und Stände in Manglung der Zahlung Ihnen geben müssen, auch andere Schulden um ein geringes an sich zu erkauffen und zu erhandeln, zu dem Ende, von ihren Mit-Reichs-Ständen ein Stük Landes oder Güther an sich zu ziehen, daß auch deswegen solches nicht allein verboten, sondern wo es albereit geschehen, dergleichen unrechtmäßige Handlungen cassiret werden möchten.

In-

1644.
Nov.1644.
Nov.14) Die re-
medirung der
Reichs- und
vornemlich der
Evangelischen
Gravamina
wohl observi-
ren;

Indeme auch die längst-geführte Reichs-Gravamina und das daraus entstandene grosse Mißtrauen, zu diesem leidigen innerlichen Krieg nicht wenig Ursach gegeben; So wären dieselben gleichergestalt vorzunehmen, gewissen Personen zur expedition zu untergeben, und die generalia, welche die Catholische zugleich mit betreffen, zu comportiren, diejenigen particular-Gravamina aber, so die Catholischen und Evangelischen Stände zum Theil unter sich enthalten, und dißfalls verhoffentlich; zumahl im Fränckischen Crayse, da, auffer denen nachbarlichen Irrungen, selbige Stände wenig Streit haben, und zu guter Nachfolge andere Crayse einen Versuch gültlichen beyzulegen, thun könnten, gleichergestalt zusammen zu tragen, diejenigen aber, so die Evangelische allein bisshero gedrückt, ebenfalls zu colligiren, und denen zu den General-Friedens-Tractaten schickenden Gesandten, sowol auch dießhalber, und wo es mehr vonnöthen, eine absonderliche Instruction und Creditiv zu verfassen, und dahin zusehen, daß dieselben in Religions-Sachen weiter nicht beschwehret, als auch, wo ihnen an geistlichen Güthern etwas engogen, sie in allen völlig restituiret werden möchten.

15) Gegen das
Kaiserliche
Restitutions-
Edict agiren.

Dann wäre vor allen Dingen das hiebevorige Kaiserliche Edictum vollends gar aus dem Wege zuräumen, und gänzlich expressis verbis zu mortificiren, und was der Prager Frieden davon mit Bedingung gewisser Jahr meldete, gänzlich abzuthun, und ein ewiger stetswährender Friede und Versicherung vor all dergleichen Ansprüche dagegen zusehen.

16) Die A-
mnistie, wo
nicht von An.
1618. doch vor
1627. behau-
pten.

Und weiln auch den so höchst nothwendigen Frieden nicht wenig verhindert, die suspensio effectus Amnistia, so wäre dieses obstaculum stracks Anfangs der Handlung zu removiren, und dabey zu beharren, daß solche Amnistia universal, ohne einige limitation, exception, condition oder reservation, und also auf ewige Zeit zu extendiren, dann, wo möglich, der terminus à quo auf Annum 1618. oder doch, weiln das Jahr 1627. sehr bedenklich, auf eine mittlere Zeit zu richten.

17) Die resti-
tution der Ar-
chiven &c.
Plätze, und
Jurium no-
minatim
prelliren.

Dabey in specie zu beobachten, das nicht weniger auch die abgenommenen Archiven und Documenta einem jeden, deme selbige gehörig, wieder eingeliefert; die abgedruckene particulares transactiones, Vergleiche, Reverse und anders, auch was bey angeordneten Kaiserlichen Commissionen, und unterm Schein rechtlichen Ausspruchs, Fürsten und Ständen ab erkannt und weggenommen worden, als ungültig, unverbindlich, cassiret und ausgeantwortet werden. Immassen dann dießfalls Herrn Christian und Herrn Albrechts beyder Herrn Marggraffen zu Brandenburg, in Preussen u. Herzogen u. F. F. G. wegen Dero widerrechtlich entzogenen Stadt, Burck und Closter Rizingen, auch Bestung Wilzburg, wie nicht weniger, Herrn Eberhardts Herzoges zu Württemberg Fürstlicher Gnaden, der Herren Grafen zu Hohenlohe und Löwenstein, Wertheim gleichmäßiger vielen hohen Beschwerden, dann der Stadt Nürnberg wegen der Kirchen zu St. Jacobs und Elisabeths-Capellen im Deutschen Haus, item der nachsiegenden Städte, Rotenburg, Schweinfurth, Weissenburg am Norigau u. Gravaminum, sonderlichen ex parte Evangelicorum man sich getreulich und ernstlich anzunehmen, und diese Gravamina nicht unter die generalität, sondern in specie zu benennen, auf restitution und Abheßfung zu dringen.

18) Evangeli-
sche membra
in den Reichs-
Hof-Rath
sollicitiren.

Und nachdeme sowol in geist- als weltlichen Sachen die größten Gravamina vom Kaiserlichen Hoff herrühren, zumahln der Reichs-Hofrath mit lauter Catholischen, auch wohl exteris und Oesterreichischen Erb-Untertanen besetzt, die von des Reichs- und der Stände Freyheit wenig wissen; Derowegen dahin zu trachten, wie solchem remediret, besagter Reichs-Hofrath von beyderseits Religionen, Deutschen, tapffern, redlichen, gewissenhaften, des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen, Satz- und Ordnungen erfahrenen Subjectis, in gleicher Anzahl, durch die Crayse besetzt, benebens desselben Jurisdiction certis terminis limitiret, sonderlichen den Ständen des Reichs ihre erste Instanz und Freyheit nicht benommen, auch die ant
Cam-

1644.
Nov.

Cammer-Gericht rechtmäßige Sachen, nicht am Kayserlichen Hof advociret, sondern denenselben ihr starcker Lauff gelassen, unterdessen die höchstbeschwerlichen process und executiones, wordurch die Stände endlichen, um das wenige, so ihnen der leidige Krieg noch übrig gelassen, gleichsam sub specie juris vollends gebracht, und damit noch härter, als bey wählender Reichs-Unruhe beschweret und ruiniret werden dörrften, eingestellt verbleiben mögen.

1644.
Nov.

19) Den modum agendi auf gleiche Art wie bey dem Passauschen Vertrag, einzurichten trachten.

Welchergestalt die Abgesandten de modo agendi & procedendi zu instruiren, hat man diß Orts auf Form und Weise, wie es bey dem Passauschen Vertrag gehalten worden, das Abschen zu richten, daß nemlich des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände zusammen zukommen, von dem Frieden zu deliberiren, gleichsam aus einem Munde zu reden, hernacher mit den Kayserlichen Gesandten zu communiciren, und sich so viel möglich einer Gleichstimmigkeit und zwar Crayß-Weise, wo es anders zu erhalten, zu vereinbaren.

20) Und allenfalls ihre exclusion, von den Tractaten bey den Kayserlichen erst glimpfflich, dann ernstlich verhüten.

Im Fall aber die Kayserliche Commissarien der Fürsten und Stände Legaten nicht admittiren wolten, so haben dieselben Anfangs mit aller Bescheidenheit und Glimpff wohlgedachten Kayserlichen Gesandten, der Fürsten und Stände, wohlbesugtes Recht nothdürfftig zu remonstriren, und dabey nicht zu unterlassen, zuserst der Chur: dann anderer Fürsten und Stände Abgeordneten Einrathens und assistenz sich zu gebrauchen, auch so viel sich thun lassen will, mit den ausländischen Cronen zu communiciren, und keinesweges in die exclusion zu verwilligen.

Solten aber die Catholischen sich abwendig machen lassen, oder sonst separiren, so haben jedoch die Evangelischen einen Weg als den andern ihr Gewissen gegen ihre Herrschafften und posterität zu verwahren, und an ihrem Ort zu einiger Trennung nicht leichtlich Ursach zu geben; Daneben sich gewisser Posten zu vergleichen, und jedesmahls den Verlauff zurück zu berichten.

Wormit diese vertrauliche Conferenz vor dießmahl beschlossen. Signatum den 19. Novembris Anno 1644.

§. XLV.

Verschiedene Chur- und Fürsten antworten auf die Französische

Was endlich sonst die Französische excitoria bey vielen Chur- und Fürsten des Reichs, vor Würckung, in Beschickung

des Congressus gehabt, stehet aus nachfolgenden verschiedenen Antwort-Schreiben zu ersehen:

sche excitoria, den Congress zu beschicken.

N. I.

CHRISTIANUS &c.

Illustriissimi, Generosissimi Domini Legati,
Nobis perquam dilecti.

N. I. Marggraf Christians zu Brandenburg Antwort-Schreiben an die Französische Gesandten.

Serenissimi ac Potentissimi Principis, Domini LUDOVICI, Gallia & Navarra Regis, Domini Cognati Nostri honoratissimi, literas de Pacis studio declaratorias, & ad Congressum Monasteriensem invitatorias, junctis vestris, rectè accepimus. Quæ mens sit Nostra erga Regiam Serenitatem ipsius, & circa dictum negotium pacis, Monasterii & Osnabrugæ institutum, Domini Legati intelligent ex responso Nostro, cujus authenticum quæsumus ad locum constitutum, ne grave sit, curare. Quod vero impedimentum, quod in Præliminaribus hætenus intercessit, adhuc intercedere velle videatur; haud gratum nobis accidit: Sed penes quos hætenus steterit, judicium Nobis non sumimus, illud solummodò tangentes, quod, quæ sit totius Franconici Circuli voluntas ac votum, percipient Domini Legati ex ejusdem responforiis: ad quas Nos referimus. Faxit Deus,